

Europa Aktuell 1/2017

Tajani neuer Präsident des EU-Parlaments

Am 17. Jänner wurde der Italiener Antonio Tajani zum Nachfolger von EU-Parlamentspräsident Martin Schulz gewählt. Im Gegensatz zur reibungslosen Wahl seines Vorgängers brauchte Tajani vier Wahlgänge, um letztlich mit einfacher Mehrheit gewählt zu werden. Dies hatte einerseits damit zu tun, dass die sozialdemokratische Fraktion im EU-Parlament dem konservativen Kandidaten die Unterstützung untersagte und mit dem eigenen Fraktionsführer Gianni Pitella einen Gegenkandidaten aufstellte. Andererseits ist Tajani aber auch eine nicht unbestrittene Figur. Ihm wird vorgeworfen, als Industriekommissar unter Barroso von den Abgasmanipulationen der Autoindustrie gewusst bzw. strengere Regeln blockiert zu haben. Dazu wurde er auch im Sonderausschuss des EU-Parlaments befragt, stritt jedoch jegliche Kenntnis der Manipulationen ab.

In seiner Antrittsrede versicherte Tajani, der kommunale Erfahrung als Gemeinderat in Rom gesammelt hatte, ein Präsident für alle Abgeordneten sein und das freie Mandat und die freie Rede mit allen Mitteln verteidigen zu werden.

Einen Tag später wurden die 14 Vizepräsidenten gewählt. Unter ihnen finden sich die österreichische Grün-Abgeordnete Ulrike Lunacek sowie der ehemalige Präsident des Ausschusses der Regionen, Ramon Luis Valcarol Siso (EVP).

<http://www.europarl.europa.eu/news/en/news-room/20170113IPR58026/antonio-tajani-elected-new-president-of-the-european-parliament>

EuGH zum Vergaberecht

Der Europäische Gerichtshof behandelte kürzlich zwei Vergaberechtsfälle, die auch von kommunaler Relevanz sind.

Im ersten Fall geht es um den Rechtsstreit eines privaten Abfallunternehmens mit der Region Hannover. Region und Landeshauptstadt Hannover hatten einen gemeinsamen Abfallwirtschafts-Zweckverband gegründet, diesem die Verantwortung für die Abfallwirtschaft der Region übertragen und dementsprechend vorhandene Einrichtungen zur Müllentsorgung sowie für den Straßen- und Winterdienst unentgeltlich in den Verband eingebracht. Das private Unternehmen Remondis stellte die Rechtmäßigkeit dieser Übertragung in Frage, da es sich aus dessen Sicht um einen öffentlichen Auftrag im Sinne der Vergaberichtlinie 2004/18/EG handelte, insbesondere da der Zweckverband zum Zeitpunkt der Klage ca. 6% seines Umsatzes am freien Markt erwirtschaftete und das Wesentlichkeitskriterium des Teckal-Urteils somit nicht mehr erfüllt wäre.

Die Antwort des Gerichtshofs, der damit eine Vorlagefrage des Oberlandesgerichts Celle zur Rechtsnatur der Übertragung beantwortete, ist eindeutig: Öffentliche Stellen können frei entscheiden, ob sie zur Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben auf den Markt zurückgreifen, oder diese Aufgaben selbst – auch im Rahmen einer internen Re-Organisation – erbringen. Die Kompetenzübertragung auf den Zweckverband ist demnach kein öffentlicher Dienstleistungsauftrag im Sinne der Richtlinie, sondern eine durch Art. 4 Abs. 2 EUV geschützte innerstaatliche Neuordnung von Kompetenzen. Der Gerichtshof betont jedoch, dass die Aufgabenübertragung so gestaltet sein muss, dass die neu geschaffene Stelle unabhängig von den Müttern agieren kann, d.h. eigene Entscheidungsbefugnis besitzt und finanziell unabhängig ist. Die übertragenden Stellen bzw. Gebietskörperschaften können sich aber Kontrollrechte, z.B. im Rahmen einer Verbandsversammlung, vorbehalten.

Mit der Kritik des Klägers, der Zweckverband würde auch am Markt Umsätze erwirtschaften, befasste sich der Gerichtshof nur am Rande, da dies nicht Teil der Vorlagefrage war. Dennoch stellte er fest, dies sei eine Frage der internen Organisation der Mitgliedstaaten, in manchen seien Marktstätigkeiten öffentlicher Stellen erlaubt, in anderen verboten. Der EuGH nahm also nicht zum Wesentlichkeitskriterium Stellung, sondern nur dazu, ob Marktstätigkeiten grundsätzlich erlaubt sind.

Interessantes Detail am Rande: Sowohl die französische als auch die österreichische Regierung traten als Streithelfer Deutschlands auf.

Der [zweite Fall](#) besitzt zwar eine ähnliche Ausgangslage, zeigt aber deutlich die Grenzen der Gestaltungsfreiheit auf. Die italienische Gemeinde Sulmona übertrug die Aufgaben der Abfallwirtschaft an die von mehreren Gemeinden getragene öffentliche Abfallwirtschafts-AG Cogesa. Gut einen Monat nach dem betreffenden Stadtratsbeschluss vereinbarten die an Cogesa beteiligten Gemeinden, über Cogesa gemeinsam die Kontrolle wie über eigene Dienststellen ausüben zu wollen. Das Unternehmen erbringt seine Leistungen jedoch nicht nur für die o.g. Gemeinden, sondern wurde auch von der Region Abruzzen verpflichtet, in nicht verbandsbeteiligten Gemeinden tätig zu sein.

Ein privates Abfallwirtschaftsunternehmen bekämpfte in der Folge die Entscheidung der Gemeinde Sulmona mit folgenden Argumenten: Eine in-house Vergabe sei nicht gegeben, da die Gemeinde zum Zeitpunkt des Stadtratsbeschlusses Minderheitsaktionär von Cogesa war und der Beschluss über die interkommunale Kontrolle erst nachträglich gefasst wurde. Außerdem erbringe Cogesa nur ca. 50% ihrer Dienstleistungen für die beteiligten Gemeinden, den Rest im Rahmen der Verpflichtung der Region Abruzzen sowie am freien Markt.

Der italienische Staatsrat, dem der Fall in zweiter Instanz vorlag, richtete zwei Vorlagefragen an den EuGH, in denen es um die Beurteilung der Haupttätigkeit von Cogesa ging.

Der EuGH betonte, dass Ausnahmen von der Anwendung des Vergaberechts eng zu ziehen sind. In der vorliegenden Konstruktion, wo ein öffentlich beherrschtes Unternehmen von einer anderen öffentlichen Stelle (Region Abruzzen) verpflichtet wird, Dienstleistungen für verbandsfremde Gebietskörperschaften zu erbringen, sind diese Leistungen als Dienstleistungen gegenüber Dritten zu qualifizieren. D.h. sie fallen nicht, obwohl von einer öffentlichen Stelle angeordnet und ausschließlich gegenüber anderen öffentlichen Stellen erbracht, unter das in-house Privileg. Bei der Berechnung der

wesentlichen Leistungserbringung für die kontrollierenden Gebietskörperschaften und somit auch die Gemeinde Sulmona, sind diese Tätigkeiten als Drittleistungen zu werten. Der EuGH urteilte nicht in der Sache, da ihm dafür zu wenige Informationen vorlagen. Es ist allerdings davon auszugehen, dass die freie Vergabe an ein Unternehmen, das 50% seiner Leistungen an Dritte erbringt, unhaltbar ist.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass das Europarecht die Freiheit der Gemeinden, Aufgaben des eigenen oder übertragenen Wirkungsbereichs mit eigenen Mitteln zu erfüllen, nicht beschneidet. Bedient sich die Gemeinde jedoch einer In-house Gesellschaft, gelten für eine freihändige Vergabe die engen Grenzen der Judikatur sowie des Vergaberechts.

Kompetenzagenda der EU – kommunale Berührungspunkte

Die EU-Kommission veröffentlichte Mitte 2016 eine Mitteilung zur Verbesserung der persönlichen und beruflichen Qualifikationen.

Die Kommission kann in diesem Bereich lediglich koordinierend eingreifen, sie liefert den Mitgliedstaaten jedoch konkrete Anhaltspunkte, wo mehr Innovation und größere Gemeinsamkeit im Bildungsbereich nötig wären. Digitale Kompetenzen sind ebenso wie unternehmerische Qualifikationen in vielen Mitgliedstaaten schwach ausgeprägt. Entsprechende Anpassungen der Lehrpläne könnten den Unternehmergeist stärken und ein digitales Abdriften Europas verhindern. Doch auch das Fehlen von Basiskompetenzen stellt zunehmend ein Problem dar, 70 Millionen Europäer weisen unzureichende Rechen-, Schreib- und Lesekenntnisse auf.

Die EU-Kommission wird diese Versäumnisse zunehmend im Europäischen Semester und den jeweiligen länderspezifischen Empfehlungen ansprechen, EU-Mittel aus dem Sozialfonds, dem Fonds für Regionalentwicklung aber auch dem Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds sollen verstärkt für die Qualifikationsoffensive eingesetzt werden.

Berührungspunkte mit den Gemeinden ergeben sich einerseits über die frühkindliche Bildung in den Kindergärten, andererseits über die wichtige Rolle bei der Integrationsarbeit. Die Kommission schlägt z.B. vor, Kompetenzen von Flüchtlingen möglichst früh zu erfassen und will dafür ein eigenes Online-Programm entwickeln. Auch sollen Flüchtlinge Zugang zu Online-Sprachtraining erhalten, das mit Geldern aus Erasmus+ finanziert wird.

Mobilitätsprogramme sollen auch Lehrlingen verstärkt zur Verfügung stehen, lebenslanges Lernen auf allen Ebenen ermöglicht werden.

Da die Reaktion der Mitgliedstaaten verhalten ist, wird die Kommission das Thema mithilfe sanfter Maßnahmen sowie der Möglichkeiten innerhalb der Förderprogramme voranbringen.

http://europa.eu/rapid/press-release_IP-16-2039_de.htm